

## §1 Name

Der Verein führt den Namen TretLager e.V.  
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Zweck

Der Verein dient dem Zweck der gemeinschaftlichen Körperertüchtigung auf muskelbetriebenen Zweirädern. Er richtet sich insbesondere an ambitionierte Freizeitradler.

## §3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

## §4 Eintritt und Austritt

Neue Mitglieder können nur durch Abstimmung der Gründungsmitglieder, welche in absoluter Mehrheit erfolgen muß, dem Verein beitreten. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Zum Austritt aus dem Verein bedarf es einer schriftlichen Kündigung zu Händen des Vorstandes. Geht diese bis zum Ende des Monats ein, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Folgemonats.

## §5 Beitrag

Es ist ein monatlicher Beitrag in die Vereinskasse zu zahlen. Die Zahlung erfolgt kalenderhalbjährlich im Voraus zum 1.7. und 1.1. auf das Vereinskonto. Bei Eintritt nach Fälligkeitszeitpunkt, erfolgt die Zahlung anteilig. Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit der Gründungsmitglieder entschieden.

Bei ruhender Mitgliedschaft kann eine Beitragsfreistellung erfolgen. Das Ruhen ist durch Beschluss der Gründungsmitglieder in absoluter Mehrheit festzustellen, dies gilt insbesondere bei sozialen Härtefällen.

Eingezahlte Beiträge werden bei freiwilligen Austritt des Mitgliedes nicht zurückerstattet.

## §6 Vorstand, Schriftführer

Der Verein hat einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird durch Wahl der Anwesenden in der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Er beruft die Mitgliederversammlung jährlich schriftlich ein und leitet diese. Bei Verhinderung des Vorstandes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Mitgliederversammlung, sowie Abstimmungen und sonstige Beschlüsse. Er wird in absoluter Mehrheit der Gründungsmitglieder ernannt.

## §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zwingend einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagungsordnungspunkte als auch Ort und Zeit der Zusammenkunft. Die Einladung zum Termin muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vorher zugehen.

Außerordentliche Sitzungen werden unter o.g. Voraussetzungen binnen einer zweiwöchigen Frist einberufen.

Eine Versammlung ist auch auf Verlangen einer Minderheit zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



**tretlager e.V.**

Lerchaweg 30  
01662 Meißen

post@tretlager-ev.de  
www.tretlager-ev.de

**Vorsitzender**  
Robert Feiereis

**stellv. Vorsitzender**  
Sven Wagner

**Schatzmeister**  
Uwe Grimmer

**Schriftführer**  
Matthias Sperling

## §8 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied vorsätzlich begeht. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten und gegenüber Mitgliedern ist ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Haftung ist eine schadensersatzpflichtige Handlung.

## §9 Vereinskleidung

Die Vereinsfarbe ist blau, demnach hat jedes Mitglied in dieser Farbe an Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

## §10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinsverfassung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen und bedarf der Eintragung in das Vereinsregister.

## §11 Vereinsstrafe

Jedes Mitglied hat sich nach Treu und Glauben nach der Verfassung des Vereins, bei Teilnahme an dessen Aktivitäten zu verhalten. Jedes Mitglied hat den Verein ordnungsgemäß nach außen zu repräsentieren. Bei vereinschädigendem Verhalten kann eine Strafe festgesetzt werden. Diese kann durch eine vom Vorstand ausgesprochene Rüge erfolgen, welche bei Nichtbeachtung zu einer vom Vorstand festgesetzten Geldbuße bis zu 100,- € oder zum Ausschluss aus dem Verein führen kann. Ein Mitglied kann auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist ein Beschluss in absoluter Mehrheit der Gründungsmitglieder von Nöten, welcher dem ausscheidenden Mitglied mindestens mündlich mitzuteilen ist.

## §12 Training

Es wird wöchentlich mindestens zweimal trainiert. Wobei ein Tag auf die Woche und ein Tag auf das Wochenende gelegt wird. Die Trainingszeiten sind nicht festgelegt und erfolgen nach vorheriger Absprache der Mitglieder.

## §13 Vereinskasse

Der Kassenwart empfängt die Mitgliederbeiträge und verwaltet diese. Auch seine Wahl erfolgt mittels absoluter Mehrheit der Gründungsmitglieder. Für den Fall seiner Verhinderung nimmt diese Aufgaben dessen Stellvertreter wahr. Bei jeder Mitgliederversammlung, ob ordentlich oder außerordentlich, hat der Kassenwart die Beträge des Vereinskontos offen zulegen. Verfügungen über Vereinsvermögen können nur mittels Beschluss in absoluter Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

Die Organe des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergütung.

## §14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt. Über die Verteilung wird in der Mitgliederversammlung mittels absoluter Mehrheit der Mitglieder entschieden.

## §15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §16 Salvatorische Klausel

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen nichtig sein, behalten die übrigen dennoch ihre Wirksamkeit.

Die Satzung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.



**tretlager e.V.**

Lerchaweg 30  
01662 Meißen

post@tretlager-ev.de  
www.tretlager-ev.de

**Vorsitzender**  
Robert Feiereis

**stellv. Vorsitzender**  
Sven Wagner

**Schatzmeister**  
Uwe Grimmer

**Schriftführer**  
Matthias Sperling